

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 20

Artikel: Jahresbericht des Kommandanten der Kadettenschule über die Waffenübungen an der Kantonsschule in Zürich im Jahre 1857

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung. Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIV. Jahrgang.

Basel, 11. März.

IV. Jahrgang. 1858.

Nro. 20.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1858 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schneighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonmenten durch Nachnahme erhebet.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schneighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

Jahresbericht des Kommandanten der Kadettenschule über die Waffenübungen an der Kantonschule in Zürich im Jahre 1857.

(Fortsetzung.)

Ueber die Ertheilung des Unterrichtes an die verschiedenen Exerzirklassen wird von dem Kommandanten der Kadettenschule für jeden einzelnen Uebungstag ein ganz genaues Tagebuch geführt, da jedoch im Jahresberichte für 1856 speziell angeführt wurde, was Tag für Tag mit jeder einzelnen Exerzirkasse getrieben wurde, so glaubt man hier diese trockene Aufzählung um so eher unterlassen und auf erwähnten Jahresbericht verweisen zu können, als, wenn auch kein wirklicher, zum Voraus das für jeden Tag bestimmte Pensum vorschreibender Unterrichtsplan aufgestellt worden ist, was um so überflüssiger erscheint, als §. 28 des Reglements für die Ertheilung des Unterrichts an jede einzelne Exerzirkasse genaue Grenzen festsetzt und die genaue Einhaltung eines solchen Detailplanes doch von einer Menge Zufälligkeiten abhängig ist, und die Sache selbst bis anhin Jahr für Jahr sich so ziemlich gleich geblieben ist.

Die übrigen durch das Reglement vorgeschriebenen Unterrichtszweige und Uebungen wurden sämmtlich mehr oder weniger durchgenommen, so der Unterricht im Gewehrzerlegen (§. 44) für sämmtliche Rekruten schulklassenweise, den der Kommandant der Schule ertheilte, und wobei ihm die Instruktoressen behülflich waren; ferner ein Ausmarsch für das ganze Corps hauptsächlich als Uebung im Feld- und Sicherheitsdienst (§. 45) mit sachbezüglicher Erklärungen auf dem Terrain selbst. Derselbe fand Samstags den 26. Septem-

ber statt, wobei das Corps in zwei Kolonnen getheilt wurde, von denen die eine unter der Führung des Kommandanten auf der Alstetterstrasse und das Dorf Albisrieden, die andere unter dem Kommando des Oberinstructors der Infanterie über Wiedikon nach der Höhe des Albisriederberges sich dirigirte, woselbst beide Kolonnen sich vereinigten und nachher gemeinschaftlich ihren Rückzug durch das Dorf Albisrieden bewerkstelligten. Die Supposition dieses Manövers wurde für die vierth und fünft Exerzirkasse Angehörigen und für die Artillerie vorher (21. Sept.) vom Oberinstructor der Infanterie durch einen lehrreichen Vortrag im Kantonschulgebäude näher erläutert (§. 32). Ebenso fand die im Jahre 1856 unterlassene, durch §. 45 vorgesehene Uebung im Zielschießen für die vierte und fünfte Exerzirkasse der Infanterie und die zweite und dritte Klasse der Artillerie in diesem Unterrichtsjahre am Nachmittag des 19. September auf der Wollishofer-Altmend statt. Von der Infanterie nahmen 78 Kadetten an dieser Schießübung Theil. Von den ausgetheilten 10 Schüssen wurden im Einzelseuer 3 auf 100 und 3 auf 150 Schritte abgegeben, 2 Schüsse im Plotonsfeuer auf die kürzere Distanz, und 2 in der Kette von der weiteren auf die kürzere Distanz vorrückend. Für das Einzelseuer wurden 16 Figuren als Scheibe benutzt und die 78 Kadetten in fünf Gliedern, nämlich drei zu 16 und zwei zu 15 Mann hinter einander gestellt; für das Plotonsfeuer dagegen aus der anwesenden Mannschaft eine Division von zwei Plotons und vier Zugruppen formirt und von jedem Zug auf eine Gruppe von vier zusammengestellten Scheiben geschossen. Ueber das Resultat dieser Schießübungen der Artillerie sowohl als der Infanterie mag hier die Bemerkung genügen, daß dasselbe im Ganzen ein günstiges genannt werden darf. Ein Uebelstand, der sich bei dieser Uebung in früheren Jahren bei der Infanterie häufig zeigte, nämlich daß zahlreiche Versagen der Gewehre, kam dieses Jahr so zu sagen gar nicht vor, da der gerügte Uebelstand seinen Grund lediglich im nachlässigen Laden der Gewehre gehabt

hatte, und nun hierauf mehr Sorgfalt verwendet wurde. Zum Schluß der Waffenübungen wurde nach vorausgegangener Inspektion des Korps durch den Herrn Direktor der Waffenübungen und eine Abordnung der Aufsichtskommission ein größeres Feldmanöver bei Andelfingen ausgeführt (§. 46), das im Ganzen genommen zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen ist. Eine durch Unvorsichtigkeit stattgehabte Verwundung eines Kadetten durch einen Schuß in die eine Hand hatte glücklicherweise keine bleibenden Nachtheile für den Betreffenden zur Folge, was wohl größtentheils der sofort bei der Hand gewesenen Hilfe und sorgfältigen Behandlung durch die dem Korps attachirt gewesenen Militärärzte zuzuschreiben ist, wie denn überhaupt nicht genug darauf hingewiesen werden kann, wie unumgänglich nothwendig es ist, bei allen Übungen im Feuer sich der Mitwirkung tüchtiger Aerzte zu versichern, da auch bei der sorgfältigsten Überwachung, die sich denn doch vernünftigerweise nicht fortwährend auf jedes einzelne Individuum erstrecken kann, nur zu bald ein Unfall sich ereignen kann. Es hat daher den Unterzeichneten gefreut, als er einige Wochen später in offizieller Stellung dem Schlussmanöver des neuerrichteten Kadettenkorps in Uster bewohnte, zu bemerken, daß auch von den das dortige Fest anordnenden Behörden diese unerlässliche Vorsichtsmaßregel nicht außer Acht gelassen wurde, nichts desto weniger wäre es vielleicht nicht außer Weges, wenn die h. Behörden, denen die Oberaufsicht über das Kadettenwesen des ganzen Kantons zusteht, bei gegebenem Anlaß den Oberaufsichtsbehörden der auf der Landschaft neu entstandenen Korps die Weisung zugehen ließen, niemals ohne Assistenz eines Arztes Übungen im Feuer vorzunehmen.

Die Idee, das Schlussmanöver des Kadettenkorps ein Mal in einer von der Hauptstadt etwas entfernterem Gegend abzuhalten, war gewiß in verschiedenen Beziehungen eine höchst glückliche zu nennen, denn nicht nur ist das Terrain in den näheren Umgebungen von Zürich durch Feld- und Kadettenmanöver nach allen Richtungen so ausgebeutet, daß es sich schwer hält ein Manövrirterrain ausfindig zu machen, auf dem nicht ein Theil des Korps schon in früheren Jahren bereits seine ersten militärischen Lorbeeren gesammelt hätte, sondern dieser und ähnliche Ausflüge des Kadettenkorps in etwas entferntere Theile des Kantons, wo dessen Existenz vielleicht bloß dem Namen nach bekannt war, werden nicht nur das Interesse der Bevölkerung des ganzen Kantons an unserem Institute befördern, sondern namentlich auch zur Gründung von Kadettenkorps in den größeren Gemeinden der verschiedenen Gegenden des Kantons wesentlich beitragen.

Tambouren.

Da nach dem neuen Reglemente die Tambouren aus der ganzen untern Abtheilung der Kantonsschule rekrutirt werden dürfen, während früher nur aus den zwei untersten Klassen dieser Schulabthei-

lung, so kann man sich allerdings fragen, ob die einer dritten Klasse angehörenden und im dritten Dienstjahr befindlichen Tambouren verpflichtet seien an beiden wöchentlichen Übungen Theil zu nehmen. In der Praxis wurde es in diesem Jahre aus Gründen der Zweckmäßigkeit allerdings so gehalten, nachdem der Instruktor der Tambouren erklärt hatte, keine Stunde entbehren zu können, wenn er seine Zöglinge auf eine nur halbwegs ordentliche Stufe bringen müsse. — Nach bisheriger Übung ertheilte der Instruktor auch während der Sommerferien den anwesenden und freiwillig sich dabei beteiligenden Tambouren außerordentlichen Unterricht und zwar 14 Male, wofür derselbe extra entschädigt wird. Daß dieser außerordentliche Unterricht seine guten Früchte trug, beweist, daß gegen das Ende des Kurses das Korps ein ganz ordentliches Spiel hatte.

III. Leistungen der Kadetten.

Bezüglich derselben kann füglich wiederholt werden, was schon in mehreren Jahresberichten diesfalls bemerkt worden ist, nämlich, daß wenn besonders bei der Infanterie bei manchem in diesem oder jenem Unterrichtszweige vieles zu wünschen übrig bleibt, denn doch die Leistungen des Korps, als Ganzes betrachtet, ziemlich befriedigend genannt werden dürfen. Wenn bei der großen Masse der Einzelne dahin gebracht wird, daß er bei seinem späteren Eintritt ins militärdienstpflichtige Alter von der durch §. 136 Lit. a. der kantonalen Militärorganisation den Kadetten eingeräumten Vergünstigung Gebrauch machen kann, und das ganze Korps so weit, daß die Bataillonschule rasch und gut ausgeführt wird, so daß das mit Interesse die Leistungen unsers Korps verfolgende Publikum seine Freude daran haben kann, so wird man sich wohl so ziemlich mit diesen Leistungen begnügen müssen, wenigstens kann zur Zeit der Unterzeichnete, wie schon weiter oben bemerkt, nicht einsehen, daß bei den bestehenden Einrichtungen in nächster Zeit dieselben viel weiter gebracht werden könnten.

(Schluß folgt.)

Auch eine Ansicht über das Militärverwaltungswesen bei den eidg. Truppen.

Dem Einsender in Nr. 17 der schweiz. Militärzeitung über Vereinfachung des Rapport- und Komptabilitätswesens kann allerdings Sachkenntniß nicht abgesprochen werden, abschon derselbe auch von dem Wahns über Nielschreiberei ergriffen scheint. Absprechen über etwas, was man nicht versteht, ist gewiß eine gewagte Sache, ändern ist leichter als besser machen. Von allen Armeeverwaltungen ist die unsere die einfachste, jedoch zugegeben, daß dieselbe nicht auch ihre Gebrechen hat, welche zu beseitigen sind, aber auch nur dann, wenn eine geregelte Verwaltung derart eingerichtet werden kann, daß überhaupt eine Kontrolle möglich ist. Eine genaue Kontrolle hat das Kommiss-